

Selbständigenvorsorge-Abfertigung NEU ab 01.01.2008 auch für Selbständige

Zur seit einigen Jahren bereits bestehenden Regelung der Abfertigung NEU für Dienstnehmer (Angestellte, Arbeiter, Geringfügig Beschäftigte ...) und zu den „Umstiegsmöglichkeiten“ ins „neue System“ siehe den Artikel „Abfertigung neu – Umstieg ins neue System“ im Archiv unserer Homepage, weiters siehe auch http://portal.wko.at/wk/startseite_th.wk?AngID=1&SbID=125.

Mit Wirkung ab **01.01.2008** gibt es erstmals verpflichtend die Abfertigung NEU auch für

- **freie Dienstverträge**, die dem ASVG unterliegen und
- **Selbständige**, die gemäß GSVG in der **Krankenversicherung** **pfl**ichtversichert sind (**das sind Gewerbetreibende sowie „Neue Selbständige“**).

Ein Wahlrecht für die Abfertigung NEU gilt für

- **freiberuflich Selbständige** und Land- und Forstwirte

Damit wird es zukünftig für alle Menschen, die im Berufsleben stehen, eine betriebliche Vorsorge geben!

Für das System der **Mitarbeitervorsorgekassen**, die ja schon heute als zentrales europäisches Musterbeispiel für Flexibilität am Arbeitsplatz gelten, bedeutet dies einen enormen Aufschwung und eine noch breitere Anerkennung!

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)

In der Folge geben wir Ihnen eine **Übersicht über die neuen Zielgruppen, die ab Beginn des nächsten Jahres von der Gesetzesnovelle betroffen sind.**

- 1.) Abfertigungsvorsorge für **freie Dienstverhältnisse** die dem ASVG unterliegen

Die freien Dienstnehmer werden per 1.1.2008 - wie alle Arbeitnehmer - in die Betriebliche Mitarbeitervorsorge einbezogen (Stichtagslösung, Einbeziehung dieser Personengruppe in den bereits bestehenden Vertrag des Unternehmens - wo vorhanden, Neuverträge – wo noch kein Vertragswerk existiert).

Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Sparkassen.

Die Zahl der freien Dienstnehmer betrug mit Ende August 2007 64.904, davon 39.797 geringfügig Beschäftigte.

- 2.) **Selbständigenvorsorge** für Personen die der **Krankenversicherung gemäß GSVG** verpflichtend unterliegen (**das sind Gewerbetreibende sowie „Neue Selbständige“**)

Aufbauend auf der mit den Sozialpartnern vereinbarten Senkung des Krankenversicherungsbeitrages im GSVG **soll mit 1.1.2008 für alle Selbständigen ein Selbständigenvorsorgemodell** nach dem Vorbild **Abfertigung NEU** geschaffen werden.

Unternehmer zahlen ab 1. Jänner 2008 statt bisher 9,1% nunmehr 7,65% Krankenversicherungsbeiträge, also um 1,45 Prozentpunkte weniger.

Weitgehend aufwandsneutral fließen ab diesem Zeitpunkt **1,53%** der Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage über die Sozialversicherung (Inkasso) in eine Mitarbeitervorsorgekasse bzw. Betriebliche Vorsorgekasse.

Die Beitragsgrundlage gilt analog zur Krankenversicherung, das **Beitragsinkasso erfolgt über die SVA der gewerblichen Wirtschaft.**

Auszahlungsanspruch bzw. Verfügungsmöglichkeit:

Bei Vorliegen von 3 Einzahlungsjahren (36 Beitragsmonaten)

- und nach 2 Jahren des Ruhens der Gewerbeausübung oder
- 2 Jahre nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit oder
- nach 5 Jahren ohne Beitragspflicht oder
- bei Pensionsantritt.

Bei Tod des Selbständigen fällt der Kapitalbetrag an den Ehegatten sowie die Kinder, sofern für diese Familienbeihilfe bezogen wird. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, so fällt das Kapital in die Verlassenschaft

Steuerliche Behandlung (analog Abfertigung NEU):

- Beiträge werden als Betriebsausgabe anerkannt
- Veranlagung erfolgt steuerfrei
- Einmalauszahlung mit 6% besteuert
- **Lebenslange steuerfreie Rente**

3.) Selbständigenvorsorge für freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte

Selbständige können sich innerhalb einer Übergangsfrist von 12 Monaten (1.1.2008 bis 31.12.2008), "Berufsanfänger" innerhalb von 12 Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit zur Beitragsleistung verpflichten.

Davon betroffen sind freiberuflich Selbstständige (**Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Apotheker, Architekten, Patentanwälte, Wirtschafts-treuhänder, Tierärzte, Notare**) und Land- und Forstwirte.

Ziviltechniker werden aufgrund bevorstehender Änderungen in der Sozialversicherung voraussichtlich erst später integriert.

Auszahlungsanspruch bzw. Verfügungsmöglichkeit:

Bei Vorliegen von 3 Einzahlungsjahren (36 Beitragsmonaten) und nach 2 Jahren

- nach Ende der Pflichtversicherung infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder

- nach der Beendigung der Berufsausübung oder
- wenn 5 Jahre keine Beiträge zu leisten waren oder
- bei Pensionsantritt.

Bei Tod des Selbständigen fällt der Kapitalbetrag an den Ehegatten sowie die Kinder, sofern für diese Familienbeihilfe bezogen wird. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, so fällt das Kapital in die Verlassenschaft

Steuerliche Behandlung (analog Abfertigung NEU):

- Beiträge werden als Betriebsausgabe anerkannt
- Veranlagung erfolgt steuerfrei
- Einmalauszahlung mit 6% besteuert
- **Lebenslange steuerfreie Rente**
-

Für Auszahlungsansprüche aus dem Vorsorgesystem gilt generell, dass Beitragsmonate von selbständigen und unselbständigen Tätigkeiten nicht zusammengezählt werden können. (Die 36-Monatspflicht gilt somit pro Vorsorgegruppe!)